

Zeitungspreise: Liechtenstein und die Schweiz jährlich Fr. 11.—, halbjährlich Fr. 5.50, vierteljährlich Fr. 2.80. Ausland (ausgenommen Brit. Reich u. U.S.A.) Auskunst und Bestellung bei den Postämtern.

Anzeigenpreise: Einspaltige Millimeterzeile: Liechtenstein 4 Rp.; Rheintal (Trübbach bis Sennwald), sowie Feldkirch 6 Rp.; übrige Schweiz 7 Rp.; Länder außer der Zollunion 8 Rp.; Anzeigen im Textteil: 14 Rp.



LIECHTENSTEINER VATERLAND

ORGAN FÜR AMTLICHE KUNDMACHUNGEN

Geschäftsstellen: Schriftleitung und Verwaltung in Vaduz (Liechtenstein), Postscheckkonto: „Liechtensteiner Vaterland, Vaduz“, St. Gallen IX 5473. Druckerel: J. Kuhn's Erben, Buchs (Fernsprecher Buchs 88.474). Alleinige Inseratenannahme für Schweiz und Ausland: „Publicitas“ A.G., St. Gallen und andere Filialen.

Erklärung des Zentralausschusses der „Vaterländischen Union“.

In der letzten Nummer dieses Blattes erschien ein Aufruf der sogenannten „Nationalen Bewegung“, worin zu einer sogenannten „Nationalen Konzentration“ aufgerufen und zur Unterschriften-Abgabe bezw. Mitgliedschafts-Anmeldung aufgefordert wurde.

wiederholenden Unterschriftenammlung, die die Loyalität des liechtensteinischen Volkes, welche zu bezweifeln ein schlechter Dienst an der Heimat wäre, unter Beweis stellen soll.

Milchprodukte des Eidg. Kriegsernährungs-Amtes vorbehalten. Von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind die zur Selbstversorgung bestimmte Milch in den Haushaltungen der Produzenten, sowie die für die Aufzucht und Käseherstellung normaler Weise erforderlichen Mengen.

Gaushälften erforderlich sind. Besondere Anordnungen des Zentralverbandes bleiben vorbehalten. Butter. Art. 6. Die laufende Erzeugung an Butter bei sämtlichen Produktionsstellen (Käseereien, Rahm- und Milchsammlerstellen, sowie von Einzelproduzenten), soweit sie nicht der Selbstversorgung dienen, untersteht der Ablieferungspflicht an die dem Zentralverband angeschlossenen Butterzentralen oder an die Regionalverbände.

Die Aufnahme dieses Aufrufes in unserem Blatte, die irrthümlicher Weise erfolgt ist, konnte den Eindruck erwecken, als ob dies im Einvernehmen mit dem Vorstand der „Vaterländischen Union“ erfolgt sei.

Wir fordern jeden Parteigenossen auf, sich künftig allein an die ausdrücklich und offiziell erklärte Stellungnahme des Vorstandes der „Vaterländischen Union“ zu halten und jeden Versuch, unsere Reihen zu verwirren, von sich aus strikte abzulehnen.

Art. 2. Aufzucht und Mast von Rälbern und Schweinen dürfen in der Regel höchstens in dem Umfang betrieben werden, wie sie vor dem 1. September ausgebübt worden sind.

Besondere Anordnungen der Sektion für Milch und Milchprodukte bleiben vorbehalten. Die ländlichen Produktionsstellen (Käseereien) dürfen unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen den Butterbedarf der ortsanfälligen Bevölkerung decken.

Dazu erklärt der Ausschuss der „Vaterländischen Union“: Es handelt sich bei dem Aufruf um eine einseitige Initiative des Aktionsausschusses der sogenannten „Nationalen Bewegung“.

Unidner! Wir treten der sogenannten „Nationalen Bewegung“ als neue Partei nicht bei und halten von uns aus zu Volk, Fürtk und Heimat!

Art. 3. Dem Zentralverband nicht angeschlossene Einzelproduzenten oder Genossenschaften unterstehen den gleichen Ablieferungs- und Verwertungsbestimmungen wie seine Mitglieder.

Art. 7. Jegliche Abgabe (Verkauf, Tausch, Schenkung) von Butter jeder Art aus Landwirtschaftsbetrieben an Drittpersonen ist untersagt, daselbe gilt auch für den Bezug.

Verfügung Nr. 4 des Eidgen. Kriegsernährungs-Amtes

Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln. (Milchablieferung, Butterrationierung und Rahmverbot vom 18. Oktober 1940.) Das Eidg. Kriegsernährungs-Amt, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln und die Verfügung Nr. 8 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 9. Oktober 1940 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung und Kontingentierung),

Milchkäufer, selbstfabrizierende Genossenschaften, Milch- und Rahmsammlerstellen sind verpflichtet, eine genaue Milch- und Fabrikationskontrolle zu führen, die für jeden Tag über die eingelieferte, verkaufte und verarbeitete Milch, sowie über die erzeugten Produkte Aufschluss gibt.

Art. 8. Mit Wirkung ab 21. Oktober 1940, morgens 00.00 Uhr, ist Butter jeder Art der Rationierung unterstellt. Bezug und Abgabe von Butter jeder Art dürfen grundsätzlich nur gegen entsprechende Rationierungsausweise erfolgen.

Der Vorstand der „Vaterländischen Union“ erklärt ausdrücklich, zu der bestehenden Staatsverträgen mit der Schweiz und deren Ausbau und zur Vertiefung freundschaftlicher Beziehungen zum Deutschen Reich zu stehen.

verfügt: Art. 1. Sämtliche im Inland erzeugte Milch von Rälbern, fortan Milch genannt, untersteht grundsätzlich der Ablieferungspflicht. Die näheren Anordnungen werden der Sektion für Milch und

zur Sicherstellung der Landesversorgung mit Milch und Milchprodukten erläßt die Sektion für Milch und Milchprodukte zuhanden des Zentralverbandes die zweckdienlichen Vorschriften über die Verarbeitung der Milch.

Art. 9. Butterverkaufsstellen haben über Ein- und Ausgang Buch zu führen und überdies die in Art. 4 vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen durch eine Kontrolle der ein- und ausgehenden Rationierungsausweise für Butter zu vervollständigen.

Die von Dittmarshoven. Originalroman von Gertr. Rothberg. (Käsehaus verboten.) Und da war ihm, als sei ihm heute ein wundervolles Geschenk geworden. Leise strich seine Hand über den blonden Mädchenkopf.

„Klaus lächelte. Der Vater würde mit ihm zufrieden sein. „Kommst du jeden Tag, Christa?“ fragte Klaus bittend. „Ja! Jeden Tag!“

„Klaus Raffenau? Er ist gut. Nun muß ich mich nicht mehr um das gnädige Fräulein sorgen! Wenn doch — —“

„Nun kamen zu Klaus Raffenau auch seine Angehörigen. Jetzt konnten sie ja auch kommen. Denn er hatte mit Christa gesprochen, und die Verlobung war Tatsache geworden.“

„Nimm dich der beiden verlassen Frauen an!“ hörte er ganz deutlich des Vaters Stimme.

„Mütterchen, wenn du wüßtest, wie glücklich ich nun werden soll! Mütterchen, ach, warum mußt du so gerade jetzt gehen?“

„Er kam nicht weiter. „Ja, Heinrich, wenn doch Mütterchen das noch mit erlebt hätte!“ Christa streichelte den gebückten Rücken des alten Mannes, dann ging sie in ihr Zimmer. Lange, lange würde sie brauchen, ehe sie fassen konnte, welch ein Glück der heutige Tag ihr gebracht. Wenn sie doch an das Grad von Mütterchen gehen könnte! Heute wenigstens, wo ihr das Herz so voll war.“

„Das habe ich mir fegar ganz genau überlegt, liebe Seta! Ich kann mir ja vorstellen, wie du darüber denkst; aber das ändert nichts an meinem Entschluß.“